

Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 21 D

„Industriepark Klausse – südliche Erweiterung“

---

### **Umweltbericht**

gemäß § 2a BauGB, Stand Juni 2017  
(E N T W U R F)

**zur frühzeitigen Beteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

## 1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz ist das BauGB im Jahre 2004 unter anderem hinsichtlich der Aufnahme einer Umweltprüfung mit Umweltbericht geändert worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde damit vollständig in das Bauleitplanverfahren integriert. Auf Grundlage § 2a BauGB ist bereits im Aufstellungsverfahren ein Umweltbericht in die Begründung aufzunehmen, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach Nr. 18.7.2 für Vorhaben, für die im bisherigen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ein Bebauungsplan für ein Städtebauprojekt aufgestellt wird, die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die überbaubare zulässige Grundfläche eine Größe von mehr als 100.000 qm (10 ha) überschreitet. Das Vorhaben der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klausse fällt in den Anwendungsbereich des oben genannten Gesetzes, da mehr als 10 ha überbaubare Fläche geplant werden. Es besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Umweltbericht und seine umweltschützenden Belange enthalten folgende Angaben:

- Beschreibung des Planvorhabens
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- Beschreibung der erwarteten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
- Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge
- Beschreibung der Maßnahmen
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die ermittelten und beschriebenen Auswirkungen dieses Vorhabens sowie ihre Bewertung in Bezug auf dieses Vorhaben sind in die Abwägung einzubeziehen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Es sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

## 3. Scoping-Verfahren

Am 27. Juni 2007 wurde nach § 7 UVPG den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit über den Austausch von Inhalt und Umfang der Umweltbelange bei der Gemeinde Lindlar gegeben. Schriftlich konnten die Behörden sich zu den betroffenen Umweltbelangen bis zum 16. Juli 2007 äußern. Die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie des Büros „Planungsgruppe Grüner Winkel“ mit Datum

vom 31. Oktober 2007 zusammengefasst. Da die planerische Entwicklung der nördlichen Erweiterung des Industrieparks Klause ab dem Jahre 2007 auf Grund erforderlicher Standortsicherungen dort ansässiger Betriebe forciert werden musste, wurde die Planung der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klause bis auf Weiteres zurück gestellt. Da seit Ende des Jahres 2015 sowohl der Gemeinde Lindlar als auch der Gemeinde Engelskirchen keine freien Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Verfügung stehen, wird die Planung der südlichen Erweiterung fortgeführt. Unter anderem auch hinsichtlich angemeldeter Erweiterungsabsichten ortsansässiger Firmen. In Ergänzung zu den Erkenntnissen des Scoping-Verfahrens aus dem Jahre 2007 wurde im September 2011 ein Artenschutzgutachten erstellt, das mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 2 im März 2017 aktualisiert fortgeschrieben wurde. Bezüglich der Verkehrssituation in und um dem Industriepark Klause sowie der angestrebten zusätzlichen Anbindung des Gebietes über die K 19, wurde im Juli 2016 ein Verkehrsgutachten erstellt. Außerdem wurde zur Betrachtung der Verkehrslärsituation durch die neue Anbindung an die K 19 und dem zunehmenden Verkehr für den Einwirkungsbereich in Richtung der Ortslage Horpe im Januar 2017 ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt. Die gesammelten Erkenntnisse wurden sowohl im überarbeiteten Planentwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung als auch im überarbeiteten Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplans Nr. 21 D berücksichtigt. Diese Planentwürfe hat der Bau-, Planungs- Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar für die Einleitung des formellen frühzeitigen Beteiligungsverfahrens am 5. April 2017 beschlossen.

#### **4. Übergeordnete Planungsgrundlagen**

##### **4.1 Regionalplan**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist der Änderungsbereich bzw. das Plangebiet überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Lediglich der westliche Planbereich in Richtung Ortslage Weyer ist als Freiraum mit der Zweckbestimmung für Waldbereiche gekennzeichnet. Dieser Waldbereich in Richtung Weyer ist ebenfalls mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert. Als Ziel 5 der regionalen GIB-Ziele formuliert der Regionalplan zusätzlich, dass die Erweiterung des GIB in Richtung Horpe und Weyer interkommunal von den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen zu planen und umzusetzen ist.

##### **4.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar weist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Wald (ca. 66,8 %) und als Fläche für Landwirtschaft (ca. 25,1 %) aus. Zusätzlich sind eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Renaturierung“ innerhalb eines Aufschüttungsbereiches (ca. 2,4 %) sowie eine Verkehrsfläche einer ehemals für Frielingsdorf vorgesehenen Umgehungsstraße sowie ein Teilbereich der K 19 (ca. 4,3 %) im Plangebiet ausgewiesen. Ebenfalls wird hinsichtlich der Überplanung von Industriegebietsfläche im nördlichen angrenzenden Industriepark gewerbliche Baufläche (ca. 1,4 %) neu bestimmt.

Im Umfeld ist der Norden und Osten durch die gewerblichen Bauflächen des vorhandenen Industrieparks Klause sowie im Westen und Süden durch die gemischten Bauflächen von Vorderrübach, Weyer sowie Horpe geprägt. Außerdem ist das Umfeld des Änderungsbereiches bzw. des Plangebietes durch landwirtschaftliche Flächen als auch die Kreisstraße K 21 im Westen sowie die Kreisstraße K 19 im Süden gekennzeichnet.

#### 4.3 **Landschaftsplan**

Die zwei Teilflächen des Plangebietes befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr.2 „Lindlar – Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises. Der rechtskräftige Landschaftsplan weist das Plangebiet überwiegend als Landschaftsschutzgebiet der Zone I aus. Demnach ist das Gebiet aufgrund „der durch die klein strukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen“ geprägtem „hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft“ schutzwürdig. Als Entwicklungsziel wird die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ angegeben. Weitere Schutzausweisungen, besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft oder naturschutzfachlich begründete Vorrangflächen sind im Plangebiet als auch im funktionalen Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Schutzgebiete von europarechtlicher Bedeutung (Natura 2000) sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

#### 4.4 **Waldfunktionskarte NRW**

In der Waldfunktionskarte NRW sind im Plangebiet Waldbereiche als „Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ (hier: Sicht- bzw. Immissionsschutz der Stufe 1) dargestellt.

### 5. **Beschreibung des Planvorhabens**

#### 5.1 **Angaben zum Standort**

Die zwei Teilflächen des Plangebietes befinden sich ca. 2 km nordöstlich des Zentrums des Siedlungsschwerpunktes von Lindlar und grenzen nördlich und östlich direkt an den vorhandenen Industriepark Klause an. Im Westen grenzt der Hauptplanbereich an die gemischt genutzte Siedlung Weyer sowie der gemischt genutzten Siedlung Vorderrübach, die über die K 21/Klauser Straße erschlossen sind. Im Süden als auch im Südosten wird der Hauptplanbereich durch die K 19 begrenzt, die den Ortskern von Lindlar über den Standort der Zentraldeponie Leppe/Metabolon mit der Gemeinde Engelskirchen und der Autobahn A 4 verbindet. Südlich der K 19 befindet sich die gemischt genutzte Ortslage Horpe.

Das ca. 35 ha große Hauptplangebiet ist topographisch bewegt und erfasst im zentralen Bereich zwei Kuppen mit Höhen von max. ca. 342 m ü. NN, die jeweils mit ca. 15 - 20 m hohen Bäumen bewachsen sind. Das Gelände fällt von den Kuppen in allen Richtungen ab, so dass zur Ortslage Weyer Höhen von ca. 300 m ü. NN bis ca. 315 m ü. NN vorhanden sind. Nach Süden bzw. Südosten fällt das Gelände am Straßenanbindungspunkt zur K 19 auf ca. 330 m ü. NN und zur Mulde an der Unterführung der K 19 sogar bis auf ca. 312 m ü. NN. Nach Norden sind dann ebenfalls unterschiedliche Höhenpunkte vorhanden, die zwischen 339 m ü. NN bis zu 312 m ü. NN schwanken.

Der kleinere zweite Planbereich erfasst die zu erweiternden Regenrückhalteflächen westlich des vorhandenen Regenbeckens von Vorderrübach. Der ca. 1 ha große Bereich liegt unmittelbar nördlich der K 21 an der Kreuzung K 21/Erschließung Hinterrübach/Erschließung in das Industriegebiet (Klauser Straße). Die zu erweiternden Flächen der Regenrückhaltung und Klärung sind landwirtschaftlich geprägt und fallen in geringem Gefälle von ca. 296 m ü. NN im Nordosten auf ca. 293 m ü. NN im Südwesten.

## 5.2 Art des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan sollen zusätzliche Bauflächen für Industrie- und Gewerbebetriebe angeboten werden, die in der Gemeinde Lindlar, der Gemeinde Engelskirchen und der umgebenden Region kaum noch vorhanden sind. Gerade auf Grund der gegebenen Strukturdaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe in Lindlar von ca. 48 %, in Engelskirchen von ca. 41 % sowie im Oberbergischen Kreis von ca. 42 %, ist hinsichtlich des notwendigen Flächenbedarfs entsprechender Firmen sowie zur Sicherung und Entwicklung der Arbeitsplätze ein ausreichendes Flächenangebot vorzuhalten. Die Nachfrage zur Betriebserweiterung ortsansässiger Firmen ist vorhanden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen auf Grundlage des Absterberlasses NRW vom 06.06.2007 für das Planumfeld verträgliche Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden. In Ergänzung zu den Bauflächen sind zusätzliche Flächen für die Regenrückhaltung vorzusehen, die im Bereich des vorhandenen Regenbeckens nördlich von Vorderrübach geplant sind. Um die Industrie- und Gewerbegebäude behutsam in das Dorf- und Landschaftsbild und in das landschaftstypische Umfeld einzubinden, sind im Randbereich der Bauflächen umfangreiche Begrünungsflächen sowie die Sicherung und Aufwertung von Waldflächen vorgesehen. Außerdem wird zur Sicherung der in den letzten Jahren immer stärker beeinträchtigten landwirtschaftlichen Nutzung im Oberbergischen Kreis ein weitest gehender Erhalt dieser Nutzungsart im Planbereich angestrebt.

## 5.3 Festsetzungen

Das ca. 36 ha große Plangebiet soll in der städtebaulichen Entwicklung zukünftig ca. 23 ha neue Industrie- und Gewerbegebietsflächen planungsrechtlich sichern. Grundlage hierfür ist die verträgliche Zulässigkeit der anzusiedelnden Anlage und Betriebe auf Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung vom 06.06.2007 zu den angrenzenden Nutzungen der Ortslagen. Auf dieser Grundlage werden die GE-/GI-Bauflächen nach GE 0, GE 1, GE 2/G2\* sowie GI/GI\* gegliedert, sodass die Verträglichkeit zu den angrenzenden Ortslagen durch die Festsetzungen planungsrechtlich gewährleistet wird. Ergänzend werden Reglementierungen von Nutzungen wie Wohnen, sportliche Anlagen, Vergnügungsstätten, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Einzelhandelsbetrieben vorgenommen, damit die Industrie- und Gewerbeflächen ursächlich für Industrie- und Gewerbebetriebe vorgehalten werden. Die Höhe der baulichen Anlagen entspricht dem grundsätzlichen Bedarf von Industrie- und Gewerbebetrieben im Oberbergischen Kreis. Somit lässt der Bebauungsplan über dem künftigen Geländeneiveau grundsätzlich Gebäudehöhen von maximal ca. 10 – 14 Meter zu. Da Betriebe im verarbeitenden Gewerbe produktionsbedingt oftmals vereinzelte Gebäudehöhen bis zu 20 Meter benötigen, wird auf den GE2 sowie GI Flächen, in größerem Abstand zu

den Ortslagen, eine ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe für 1/3 des jeweiligen Betriebsgrundstücks um 5 Meter zugelassen.

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht den Höchstwerten der Baunutzungsverordnung (max. Grundflächenzahl 0,8), wobei den Firmen eine höhere Ausnutzung ermöglicht wird (z. B. Grundflächenzahl 1,0), wenn sie in regenerative Energie (Photovoltaik, Windkraft etc.) oder Dachbegrünung investieren.

Damit die zukünftigen Anlagen und Gebäude möglichst angepasst in den Landschaftsraum sowie das umgebende Dorfbild eingepasst werden, sind ergänzende gestalterische Festsetzungen zur Dach- und Fassadengestaltung, zu Einfriedungen, Werbeanlagen und Stützmauern formuliert.

Die Lage der Verkehrsflächen ist so gewählt, dass über eine neue Anbindung an die K 19 sowie der Abbindung in Richtung des Sattlerweges zwei Stichstraßen das Gebiet erschließen, damit unterschiedliche Größen der Grundstücksvermarktung ermöglicht werden. Das Erschließungskonzept berücksichtigt hierbei auch das konkrete Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsinteresse dreier Firmen. Entlang der östlichen Verkehrsfläche ist auch eine Stellplatzfläche für ca. 8 -10 LKWs vorgesehen. Eine fußläufige Erschließung um die Grünflächen/Waldflächen des Planbereiches wird berücksichtigt, wobei diese Flächen ebenfalls die Funktion als Wirtschaftsweg übernehmen. Hierbei wird ebenfalls die fußläufige-/radläufige Verbindung zwischen dem nördlich gelegenen Sattlerweg und dem westlich gelegenen Wirtschaftsweg zwischen Weyer und dem Plangebiet berücksichtigt. Für den Sattlerweg, aus dem Altstandort des Industrieparks Klausen kommend, wird über einen neuen Wendehammer im nördlichen Planbereich, mit einem zusätzlichen Angebot an PKW-Stellplätzen, die Abbindung des fließenden Verkehrs in das neue Plangebiet gesichert. Hierdurch wird auch die Stellplatzproblematik sowie die ungeordnete An- und Abfahrtsituation des Kindergartens am Sattlerweg wesentlich verbessert.

Die Industrie- und Gewerbegebietsflächen werden in den Randbereichen zur freien Landschaft und zu den Ortslagen Vorder- und Hinterrübach, Dungenbusch, Weyer und Horpe mit einer durchschnittlich ca. 25m breiten bepflanzten Grünfläche eingerahmt. Zusätzlich wird zu den Ortslagen Vorder-/Hinterrübach sowie Weyer der angrenzende Waldbereich gesichert, der im Sinne der ökologischen Wertigkeit weiter entwickelt wird. Außerdem sind eine begrünte Böschungsfäche auf den Industrie- und Gewerbegebietsflächen (in Nord-Süd-Verlauf) sowie Pflanzstreifen entlang der Straßenverkehrsflächen vorgesehen.

Die durch die Planung ausgelösten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden zum Teil durch die Begrünungsmaßnahmen mit entsprechenden Festsetzungen innerhalb des Plangebietes kompensiert. Der überwiegende Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes auf einer Vielzahl unterschiedlicher Parzellen innerhalb des Gemeindegebietes von Lindlar erbracht. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem ehrenamtlichen Naturschutz, dem Landesbetrieb Wald und Holz sowie den Interessenvertretern der Landwirtschaft, werden diese Parzellen mit den benannten Maßnahmen ebenfalls in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Die für die Regenentwässerung notwendigen Flächen zur Erweiterung des vorhandenen Regenbeckens nördlich der K 21/östlich von Vorderrübach sind ebenfalls in der Plangrundlage als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Regenbecken“ festgesetzt.

Weitergehende vertiefte textliche Erläuterungen zu den getroffenen Festsetzungen sind dem Kapitel 6 der Begründung sowie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

#### 5.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Neben der planungsrechtlichen Neuschaffung von ca. 23 ha Industrie- und Gewerbegebiet, ca. 1,7 ha Straßenverkehrsfläche, 0,25 ha Stellplätze für LKW und PKW, 0,7 ha Fuß- und Wirtschaftswegefläche und 1 ha Fläche für die Regenwasserrückhaltung, werden außerdem ca. 5 ha landwirtschaftliche Fläche gesichert sowie ca. 2,15 ha Wald gesichert und ökologisch aufgewertet. Ergänzend werden für die grünräumliche Einbindung des Baugebietes ca. 2,5 ha begrünte Böschungsfläche gesichert.

Einen Überblick über die Bestands- und Planungsdaten geben die nachfolgenden Tabellen.

##### Flächenbilanzierung auf Grundlage FNP für Planbereich BP Nr. 21 D

###### Bestand

|                                                 |              |        |
|-------------------------------------------------|--------------|--------|
| ➤ Gewerbliche Baufläche                         | ca. 0,50 ha  | 1,4 %  |
| ➤ Fläche für Wald                               | ca. 24,00 ha | 66,8 % |
| ➤ Fläche für Landwirtschaft                     | ca. 9,00 ha  | 25,1 % |
| ➤ Verkehrsfläche                                | ca. 1,55 ha  | 4,3 %  |
| ➤ <u>Grünfläche: Aufschüttung/Renaturierung</u> | ca. 0,85 ha  | 2,4 %  |
| Gesamtfläche                                    | ca. 35,90 ha | 100 %  |

###### Planung Bebauungsplan Nr. 21 D

|                                         |                     |        |
|-----------------------------------------|---------------------|--------|
| ➤ Industrie- und Gewerbegebiet          | ca. 22,70 ha        | 63,2 % |
| <i>davon Pflanzflächen/Begrünung</i>    | ca. 1,75 ha/        | 4,9 %  |
| <i>neue überbaubare Fläche, GRZ 0,8</i> | ca. 18,10 ha/50,4 % |        |
| ➤ Verkehrsfläche                        | ca. 1,65 ha         | 4,6 %  |
| ➤ Verkehrsfläche: Stellplätze LKW/PKW   | ca. 0,25 ha         | 0,7 %  |
| ➤ Wege/Wirtschaftsweg                   | ca. 0,70 ha         | 2,0 %  |
| ➤ Fläche für Regenwasserentsorgung      | ca. 1,00 ha         | 2,8 %  |
| ➤ Grünfläche: Böschungsbepflanzung      | ca. 2,45 ha         | 6,8 %  |
| ➤ Ökologisch aufzuwertender Wald        | ca. 2,15 ha         | 6,0 %  |
| ➤ <u>Fläche für Landwirtschaft</u>      | ca. 5,00 ha         | 13,9 % |
| Gesamtfläche                            | ca. 35,90 ha        | 100 %  |

## 6. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

### 6.1 Allgemeiner Kenntnisstand und Prüfungsmethoden – Bestandsbeschreibung sowie grundsätzliche Auswirkungen und Maßnahmen

Die Beschreibung der Umwelt stellt den Zustand zum Zeitpunkt der Planaufstellung dar. Sie beschränkt sich auf die Umsetzung des Bebauungsplans und die damit möglicherweise verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen. Der räumliche Untersuchungs-

bereich erstreckt sich neben dem Plangebiet vor allem auf die benachbarten Siedlungsbereiche von Hinterrübach, Weyer und Horpe sowie den nördlich angrenzenden Industriepark Klausen und die umgebenden Freiraumflächen. Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen wurden außerhalb des Plangebietes über ein Verkehrsgutachten die Knotenpunkte K 21/Klausen Straße/Hinterrübach, K 19/Schlosserstraße/Horpestraße, K19/L 299 (Einmündung Engelskirchener Straße) sowie der Kreisverkehr K 21/L299 am LIDL Markt mit in die Betrachtungen einbezogen. Die neue Anbindung des Industrieparks Klausen über den Kreisverkehr an die K 19 wurde zusätzlich über ein schalltechnisches Prognosegutachten bezüglich der Lärmauswirkungen in Richtung der Ortslage Horpe betrachtet.

Die neu entstehenden naturräumlichen Verluste der Schutzgüter innerhalb des Planbereiches wurden über einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfasst, bewertet und entsprechende Kompensationsvorschläge formuliert. Hierzu gehört auch der Nachweis der Waldkompensation, da Waldflächen wesentlich betroffen sind.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter reichen in der Regel die Annahmen aus, die dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen (u.a. Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Um die Tiefe der Einwirkungsbereiche für einige Schutzgüter einschätzen zu können, wurden über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende fachspezifische Gutachten erstellt (Verkehrsgutachten, schalltechnische Prognose), die wesentliche Inhalte der Auswirkungen auf die Schutzgüter wiedergeben.

#### Schutzgut Mensch

Für die Menschen im Umfeld des Plangebietes sind sowohl wohnumfeldbezogene Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion, das Landschaftsbild als auch Aspekte des Immissionsschutzes (u.a. Lärm, Staub, Luft, Erschütterungen, Blendwirkung) von Bedeutung.

Der Bebauungsplan basiert zum Schutz der angrenzenden Ortslagen vor unzulässigen Immissionen auf dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.6.2007. Im Abstandserlass sind die Anforderungen an Anlagen nach u.a. der 4. BImSchV, der TA Luft oder der TA Lärm berücksichtigt. Insofern erfolgt innerhalb des Bebauungsplans eine Zonierung zur verträglichen Zulässigkeit der Anlagen und Betriebe unter Berücksichtigung einzuhaltender Schutzabstände zu den unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichen Vorderrübach, Weyer, Dungenbusch und Horpe. Durch das Heranrücken der Gewerbe- und Industrieanlagen an die Ortslagen ist naturgemäß von einer Zunahme der Immission auszugehen, die allerdings durch die Festsetzungen gemäß Abstandserlass in einem gesetzlich zulässigen Rahmen liegen, die entsprechende Siedlungsgebiete in Nordrhein-Westfalen zu akzeptieren haben. Eine Wertminderung der Wohngrundstücke ist bei ähnlich gelagerten Entwicklungen von Industrie- und Gewerbeflächen in Richtung der Siedlungsbereiche im Oberbergischen Kreis bei Beachtung des Abstandserlasses bisher nicht abzuleiten.

Durch die Zunahme der an- und abfahrenden Verkehre (prognostiziert ca. 800 Fahrzeuge in und aus dem Plangebiet) kann es in den angrenzenden Siedlungsräumen zu zusätzlichen Belastungen kommen. Auf Grundlage des Verkehrsgutachtens vom Juni

2016 sowie des schalltechnischen Prognosegutachtens vom Januar 2017 wird nachgewiesen, dass die Zunahmen für die angrenzenden Siedlungsräume im gesetzlichen Rahmen liegen. Auf Grund der einzigen Verkehrsanbindung an die K 19 gegenüber der Ortslage Horpe werden keine wesentlichen zusätzlichen Verkehrslärmbelastungen bei Vorderrübach und Weyer im Kreuzungsbereich K 21/Klauser Straße erzeugt. Die Verkehrslärmbelastung für die Ortslage Horpe liegt im Bestand wesentlich unter den Immissionsgrenzwerten für ein allgemeines/reines Wohngebiet von max. 59 dB(A) tags/49 dB(A) nachts. Im Bereich des Bauernhofs an der Horpestraße 33 (Immissionspunkt 2), der von seinen Grenzwerten einem Mischgebiet/Dorfgebiet von max. 64 dB(A) tags/ 54 dB(A) nachts zuzuordnen ist, werden die Werte sogar wesentlich unterschritten. Die nahegelegenen Gebäude zur Kreisstraße 19 sowie zum geplanten Kreisverkehr wurden im Bestand tagsüber mit 53,1 dB(A) bzw. 54,6 dB(A) und nachts mit 45,2 dB(A) bzw. 45,6 dB(A) erfasst.

Bei der Berechnung der Zunahme des Verkehrs auf der K 19 unter Berücksichtigung der Realisierung des Kreisverkehrs, wurden tagsüber Werte von 53,1 dB(A) bzw. 54,6 dB(A) und nachts von 45,8 dB(A) sowie 47,3 dB(A) prognostiziert. Insofern werden die Grenzwerte auch bei Realisierung der Planung für die Ortslage Horpe weiterhin wesentlich unterschritten. Da die BGW der Gemeinde Lindlar zum Schutz der Bürger von Horpe trotzdem eine Lärmschutzeinrichtung südlich des Kreisverkehrs realisieren wird, ist von noch geringeren Belastungen im südlichen Umfeld des Kreisverkehrs auszugehen. Insgesamt ist die Zunahme der Verkehrslärmsituation für die Menschen der umgebenden Orte als verträglich zu werten.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden überwiegend erhalten und somit dem am Plangebietsrand ansässigen Vollerwerbslandwirt die Bewirtschaftungsgrundlage gesichert.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen entfällt durch die überwiegende Überplanung der Flächen, sodass den Eigentümern über die Kaufverträge eine entsprechende Entschädigung gewährleistet wurde/wird. In der Waldfunktionskarte NRW sind Waldbereiche im Plangebiet als „Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ (hier: Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion) dargestellt. Diese Waldflächen mit Schutzfunktion gehen im zentralen Plangebiet durch die Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verloren. Als Kompensation dieser bisherigen Schutzfunktion wird der Randbereich der Bauflächen mit einem durchschnittlich ca. 25 m breiten Grünstreifen mit waldartigen Gehölzen bestockt. Außerdem werden Teile der Waldflächen zwischen den Bauflächen und der Ortslage Weyer erhalten und ökologisch aufgewertet, sodass diese Flächen ebenfalls Sicht- und Immissionsschutzfunktionen übernehmen.

Mit der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbegebiet geht den Bewohnern im Plangebietsumfeld ein Naturraum der Naherholung verloren. Auch ein ausgewiesener örtlicher Wanderweg (Zeitreise) sowie ein ca. 116 km überregionaler Wanderweg des Sauerländischen Gebirgsvereins (X28 – Graf-Engelbert-Weg) von Schladern/Sieg bis nach Hattingen/Ruhr, ist im Bereich des nördlichen Plangebietes durch den Wegfall des Wander-/Wirtschaftsweges betroffen. Hier sind die neuen Routenführungen über das vorhandene Wanderwegenetz außerhalb des Plangebietes zu definieren. Für die Feierabend- und Wochenenderholungssuchende wird sowohl im westlich Planbereich als auch im östlich Plangebiet weiterhin ein Wegenetz angeboten, das über Verknüpfung

mit den vorhandenen Wegen genutzt werden kann. Somit wird die Wegeverknüpfung zur kulturell bedeutenden Lucia-Kapelle nördlich des Plangebietes garantiert.

### Schutzgut Flora und Fauna

Zur Beurteilung der floristischen Bestandssituation liefert der landschaftspflegerische Fachbeitrag der Planungsgruppe Grüner Winkel vom Juni 2017 und für die faunistische Bestandssituation die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II von Dipl. Geograph Rainer Galunder vom März 2017 die wesentlichen Erkenntnisse.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt fest, dass naturnahe Biotoptypen/-komplexe mit sehr hoher Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die vorhandenen **floristischen Potentiale** weisen zum Teil eine hohe, überwiegend eine mittlere und zum Teil eine geringe Schutzwürdigkeit auf. Die bodensauren Eichenwälder übernehmen als bedingt naturnahe Teilbereiche eines Waldkomplexes vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt. Überdurchschnittlich schutzwürdig sind auch Feldgehölze mit lebensraumtypischen Arten und das ehemalige, extensiv genutzte Steinbruchgelände. Anthropogen veränderte Biotoptypen mit aktuell geringer Schutzwürdigkeit und allgemeinen Biotopfunktionen stellen die Fichtenforste dar. Hierzu gehören auch die intensiv genutzten Grünlandflächen sowie die Gras- und Krautfluren entlang von Wegen und Straßenböschungen.

Durch die Kreisstraßen 19 und 21 im Süden bzw. im Westen, dem vorhandenen Industriepark Klause im Norden und Osten sowie der Ortslage Weyer im Westen, ist das Plangebiet inselartig umschlossen. Die Lebensräume sind relativ isoliert und funktional wirksame Biotopvernetzungen sind nur sehr bedingt zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung beziehen sich auf die **faunistischen Potentiale**, da in Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag auch die Artenschutzprüfung – Stufe II aussagt, dass planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind. Anhand von 16 Begehungen wurden die Vogelfauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Haselmaus und sonstige Tiere erfasst. Als Ergebnis zeigt die Prüfung, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen werden kann. Die Haselmaus als planungsrelevantes Säugetier konnte nicht nachgewiesen werden. Im Plangebiet wurden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen gefunden. Die Aufstellung des Bebauungsplans löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse aus. Der **Mäusebussard** und der **Waldkauz** wurden in der Vogelfauna als planungsrelevante Arten nachgewiesen. Für diese Arten werden notwendige CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*) aufgezeigt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden.

Zur ökologischen Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Flora und Fauna werden über den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Grundlage der vorhandenen ökologischen Wertigkeit (4.754.195 ÖW - Ökologische Wertpunkte) die notwendigen Ausgleichsflächen und Maßnahmen bestimmt. Hierbei wird das im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahre 1991 von Froelich + Sporbeck erfasste Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen zugrunde gelegt. Innerhalb des Plangebietes kön-

nen durch begrünte Böschungen auf den Baugebieten, den randlichen Begrünungsbereichen sowie der aufzuwertenden Waldflächen im westlichen Plangebiet ca. 1.816.292 ÖW sowie durch das ökologische Guthaben des BP 21 E „Nördliche Erweiterung Industriepark Klausen“ von 164.484 ÖW in Anrechnung gebracht werden. Der notwendige Kompensationsbedarf von ca. 2.773.419 ÖW von Flora und Fauna wird auf geeigneten Flächen außerhalb des Plangebiets, innerhalb der Gemeinde Lindlar, in Abstimmung mit den Fachbehörden vorgenommen. Wesentliches Ziel der Ausgleichsmaßnahmen wird sein, keine landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit zu beeinträchtigen. Es werden Flächen bestimmt, die eine Verbesserung der Wertigkeit für Flora und Fauna aufweisen und zugleich eine Beeinträchtigung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausschließt. Da überwiegend ökologische Potentiale in Waldflächen im Planbereich verloren gehen, sollen die naturschutzfachlichen Kompensationen größtenteils im Zuge ökologischer Aufwertungen vorhandener Waldbestände erfolgen. Darüber hinaus wird auch die Pflege und Unterhaltung ökologischer Aufwertungsflächen über den Vertragsnaturschutz durch betroffenen Landwirte angestrebt. Zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden insgesamt 15 potentielle Ausgleichsflächen von ca. 48,19 ha erfasst, die insgesamt 3.956.983 Ökowerte aufweisen.

Bezüglich des Verlustes der ca. 23,70 ha Waldbestände ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz der erforderliche Ausgleichsumfang nach Quantität und Qualität zu bestimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Plangebiet um einen regionalplanerischen interkommunalen Standort mit der Gemeinde Engelskirchen handelt, die auf Grund ihres über 60 %igen Waldanteils an der Gemeindefläche vom Waldausgleich befreit ist. Insofern wird ein forstwirtschaftlicher Ausgleich im Flächenverhältnis von 1:0,5 angestrebt, wie er bei der nördlichen Erweiterung des Industrieparks Klausen in Richtung Fenke, über den Bebauungsplan Nr. 21 E, ebenfalls anerkannt wurde. Hierbei wurde bereits im Rahmen der Abstimmungen ein entsprechender Waldausgleich bestimmt (siehe Ziffer 4.3.1 des landschaftspflegerischen Fachbeitrags vom Juni 2016 auf Seite 20).

Zum Schutz der betroffenen planungsrelevanten Vogelarten **Mäusebussard** und **Waldkauz** wird die Gemeinde Lindlar bzw. die BGW der Gemeinde Lindlar gemäß der Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne der CEF-Maßnahme dafür Sorge tragen, dass vor Rodung der betroffenen Waldflächen im direkten Waldumfeld des Plangebietes sowohl 3 qualifizierte Horste für den Mäusebussard in ca. 10 – 20 m Baumhöhe sowie 3 Nistkästen für den Waldkauz in ca. 4 - 6 m Baumhöhe angebracht werden. Die Gemeinde Lindlar bzw. die BGW der Gemeinde Lindlar lässt diese CEF-Maßnahme durch eine Artenschutzfachkraft begleiten. Unter Berücksichtigung dieses Managements, werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

#### Schutzgut Boden

Im Plangebiet haben sich aus Sand-, Ton- oder Schluffstein devonischen Ursprungs meist Böden ohne Grundwasser- oder Staunäseeinfluss entwickelt. Es handelt sich überwiegend um Braunerden in unterschiedlichen Ausprägungen. Deutlich sind die ehemaligen Abbautätigkeiten im Gelände durch Halden, kleinere Abgrabungen und einen ehemaligen Steinbruch zu erkennen.

Im Plangebiet kommen überwiegend tonschluffige Braunerden, teilweise typische Braunerden sowie teilweise im westlichen Planbereich Pseudogley-Braunerden vor. In

geringem Umfang ist im östlichen Planbereich Kolluvisol, ein Gemisch aus verschiedenen Bodentypen, vorhanden.

Der Landschaftsfaktor Boden erfüllt als Teil des Naturhaushaltes mehrere Funktionen. Er ist u. a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, Teil der Ökosysteme und ihren Stoffkreisläufen, besonders im Hinblick auf Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie prägendes Element der Natur und der Landschaft. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird von der Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt abgeleitet. Je herausragender die Bodenfunktionen sind, umso schutzwürdiger sind die Böden. Gemäß der Einschätzung des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) über die Schutzwürdigkeit von Böden in NRW, ist die Braunerde als „sehr schutzwürdig“, die anderen Braunerden als „schutzwürdig“ und der Kolluvisol als „besonders schutzwürdig“ zu bewerten. Um eine Kompensation der im Plangebiet beeinträchtigten Bodenbereiche zu erlangen, wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand Juni 2017, ein Bedarf von ca. 890.072 Ökologischen Wertpunkten für den Bodenausgleich errechnet. Dieser Kompensationsumfang wird ebenfalls auf den bisher 15 bestimmten Flächen außerhalb des Plangebietes mit einem gesamten Größenanteil von 48,19 ha nachgewiesen. Mit Bestimmung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in den Boden als kompensiert zu bewerten.

Für die Erschließung der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klausen wird eine erdmassenneutrale Herrichtung der Bodenmassen innerhalb des Plangebietes angestrebt. Hierfür wurde schon im Jahr 2008 eine orientierte Bodenuntersuchung durchgeführt. Die Erkundung des Bodens erfolgte über 20 Aufschlussbohrungen und wurde in den Abtragsbereichen bis zur Erreichung des Felsuntergrundes und in den Auftragsbereichen bis in eine Tiefe von 3,0 m unter der Geländeoberkante durchgeführt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird eine detaillierte Bodenuntersuchung durchgeführt, wobei vor allem die genauere Spezifizierung der Felsituation untersucht wird. Bei der vorliegenden Bodenuntersuchung wurde im Allgemeinen ein homogener Untergrund festgestellt. Bei den Bohrungen wurde eine Waldbodenbedeckung mit hohem Humusanteil bei einer mittleren Schichtdecke von 0,12 m bzw. eine Oberbodenlage von 0,3 m vorgefunden. Unterhalb des Wald- sowie Oberbodens sind Lehm- und Hangschuttablagerungen mit unterschiedlicher Mächtigkeit durchbohrt worden. Im Aufbau der Bodenschichten wurden die Felsmassen des Grundgebirges, die in oberflächennahen Bereichen stark verwittert sind, angetroffen. Der angewitterte bis unverwitterte Fels (Boden-/Felsklasse 6 – 7) beginnt bei einigen Bohrungen im Abtragsbereich schon ab 1,20 m – 1,80 m. Bei den Untersuchungen und Geländebeobachtungen im Spätsommer konnte kein Grund-, Schichtwasser oder Staunässe zum Untersuchungszeitpunkt festgestellt werden. Die im Erschließungsgebiet vorgefundenen Bodenschichten sind als schwach durchlässiger Untergrund zu bezeichnen. Insofern wird von einer Niederschlagswasserversickerung auf dem Gelände abgeraten, zumal auch die gültige Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar dies nicht zulässt. Die stark bindigen Abtragsmassen (Hang- und Verwitterungslehm) sollen wegen ihrer schlechten Verdichtbarkeit im Sandwich-Verfahren mit weitgestuftem steinigem Boden in den Auftragsbereichen eingebaut werden. Für den zweiten Planbereich der zu erweiternden Regenrückhaltung nördlich des Hauptgebietes sind noch Bodenerkundungen durchzuführen.

### Altlasten in Verbindung mit Bodenbelastungen

Angaben oder Hinweise über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind im Geltungsbereich des Plangebietes nicht bekannt. Im zentralen Bereich des ehemaligen Steinbruchs sind vereinzelte Lagerungsgegenstände vorhanden, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Auf Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Böden im Plangebiet leicht erhöhte Schwermetalle (Cadmium, Nickel und Zink) besitzen. Insofern ist der Oberboden während der Bauphase im Planbereich zu lagern und anschließend fachgerecht einzubauen bzw. die nicht benötigten Oberbodenmassen in Verantwortung der bauausführenden Firma ordnungsgemäß abzutransportieren. Eine Gefahrensituation ist hierdurch nicht zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet unterliegt keiner Wasserschutzverordnung. Es handelt sich um kein gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet.

Außerhalb des westlichen Planbereiches verläuft zwischen den Ortslagen Weyer und Dungenbusch, auf Flurstück 69, Flur 19, Gemarkung Breun, ein namenloser Siefen in Richtung K21, der in den Weyerbach mündet.

Im Plangebiet stehen *Grundwasserschichten* devonischen Ursprungs an, die zu den Kluftgrundwasserleitern zählen. Grundwasser wird je nach Lagerung der Gesteinschichten in Klüften und Spalten abgebildet. Diese Trennfugendurchlässigkeit ist im Planbereich in den devonischen Schichten mäßig bis gering. Diese Aussage der geringen Grundwassernässe in den Bodenschichten bestätigt auch die Bodenuntersuchung von 2008. Relevante Grundwasservorkommen sind im Plangebiet nicht bekannt. Das im Plangebiet gering anfallende Grundwasser speist unter anderem im Süden den Lennefer Bach, im Südosten den Horpebach und im Westen den Weyerbach. Durch den Verlust der bisher unversiegelten Fläche von ca. 24 ha ist von Auswirkungen auf die außerhalb befindliche Quellbereich auszugehen. Da die Wasserdurchlässigkeit des Bodens im Plangebiet als gering bewertet wird und die Grundwassernässe ebenfalls als gering klassifiziert wurde, ist auf Grund der umfangreichen Freiräume um die Gewässer außerhalb des Plangebiets von geringen Beeinträchtigung auf die Siefen/Quellbereich durch die Planung auszugehen. Außerdem werden innerhalb des Plangebietes ca. 10 ha Freiraum bzw. unversiegelte Fläche gesichert, die wiederum zur Grundwasseranreicherung beitragen.

Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser der zu versiegelnden Bau- und Verkehrsflächen über die auszubauende Regenrückhaltung nördlich der K19, in Nähe der Ortslage Vorderrübach, dem Weyerbach zuzuleiten. Der Weyerbach wiederum entwässert in den Lennefer Bach. Hierdurch wird das Oberflächenwasser wiederum dem Naturkreislauf und den angrenzenden Bachläufen zugeführt.

Die künftigen Schmutzwässer des Plangebietes sind an das vorhandene Kanalleitungsnetz anzuschließen und über die Kläranlage am Schlosspark Heiligenhoven dem Vorfluter Lennefer Bach wieder zuzuführen.

### Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Die Niederschlagsmenge liegt zwischen 1.100 und 1.200 mm pro Jahr, wobei ein Niederschlagsmaximum in den Wintermonaten und ein Niederschlagsminimum im Juli zu verzeichnen ist. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8° C.

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Kalt- bzw. Frischluft entsteht im Bereich der Grünflächen und strömt hangabwärts. Zusammenhängende Waldflächen dagegen wirken ausgleichend auf das kleinräumige Klima. Im Vergleich zum Freiland mildert Wald die Temperaturschwankungen am Boden sowohl zwischen Tag und Nacht als auch im jahreszeitlichen Wechsel. Durch die Filterung ist die Luft im Wald sauberer, auch bakterienärmer, und durch den Austritt von ätherischen Ölen, vor allem im Nadelwald, auch besser wahrnehmbar als z.B. auf Grünland. Außerdem wirken Waldgebiete windberuhigend und dämmen anthropogene Umweltbelastungen wie Lärm und Luftverschmutzung.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die vorhandene Bebauung des Industrieparks Klausen nördlich des Plangebietes sowie die umgrenzenden Ortslagen stellen aus thermischer sowie lufthygienischer Sicht eine Vorbelastung dar. Durch den Verlust der Freiraum- und Waldflächen im Planbereich wird eine weitere Verschlechterung der Klimasituation sowie der Luft ausgelöst. Durch den Nachweis der Beachtung der Gesetze und Verordnungen (u.a. Abstandserlass, Verkehrsgutachten, Schalltechnisches Prognosegutachten, artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan) wird nachgewiesen, dass die Verschlechterung des Klimas sowie der Luft im gesetzlichen Rahmen liegt. Durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird eine gewisse Kompensation vor Ort nachgewiesen. Zusätzlich wird den Betrieben durch die textlichen Festsetzungen ein Anreiz zu einer klimafreundlichen Bauweise (z. B. Dachbegrünung, Nutzung regenerativer Energien) geboten, wodurch die Beeinträchtigungen reduziert werden sollen.

### Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Der Planbereich liegt in der naturräumlichen Einheit „Bergische Hochfläche“ und bildet hier mit der „Südbergischen Hochfläche“ und dem „Sülzbergland“ die naturräumlichen Untereinheiten. Es handelt sich um eine weiträumige Landschaft, die sich durch ihre sehr bewegten Oberflächenformen und eine gute Kammerung auszeichnet. Die Gliederung der Landschaft ist hauptsächlich auf die beiden Sülz-Quellarme (Lindlarer und Kürtener Sülz) zurück zu führen. Die weiten Täler (i.d.R. 200 m ü. NN) werden von leicht ansteigenden Hängen flankiert, die eine Höhe von 400 m ü. NN erreichen können. Die Nutzungen werden geprägt von Wirtschaftsgrünland im Bereich der Siedlungen und großflächigen Wäldern, insbesondere im Bereich steiler Hanglagen und auf ehemaligen Gesteins-Abbaugeländen. Der vorhandene Industriepark Klausen prägt das Landschaftsbild zwischen der K 19 und der K 21.

Raumbildprägend und raumgrenzend ist im Plangebiet selbst ein nahezu geschlossener Waldbestand. Bestandsprägend sind Fichten, Laubholzparzellen sind eingestreut. Durch den Sturm „Kyrill“ sind Windwurfschäden zu verzeichnen, die inzwischen weitgehend wieder (überwiegend mit Fichten) aufgeforstet worden sind. Weitere Gehölze finden sich

im Plangebiet vereinzelt als Gebüsch und Einzelbäume entlang von Wegen und Wegeböschungen. Grünlandflächen befinden sich im Südosten und im Westen entlang des Ortsrandes der Ortslage Weyer. Von zwei bewaldeten Kuppen fällt das Gelände im Westen, als auch im Osten, muldenartig ab. Das ursprüngliche Relief ist abschnittsweise durch ehemalige Abgrabungen, Halden und kleine Vertiefungen verändert. Die vorhandenen Waldflächen übernehmen Sichtschutzfunktionen.

Der bestehende Industriepark Klausen stellt eine Vorbelastung für das Landschaftsbild im Raum dar. Die Gebäude in Kuppenlage strahlen in die Landschaft aus.

Durch die Planung werden die Landschaft und das vorhandene Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt. Um eine weitestgehende naturräumliche Einbindung und visuelle Abschirmung der neuen baulichen Anlagen zu erreichen, wird der Randbereich mit einem durchschnittlichen ca. 25 m breiten Grünstreifen mit waldartigen Gehölzen bestockt. Außerdem werden Bereiche der Waldflächen zwischen den neuen Bauflächen und der Ortslage Weyer erhalten und ökologisch aufgewertet, sodass diese Flächen ebenfalls eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung übernehmen. Ergänzend werden über die textlichen Festsetzungen Anreize zur Dachbegrünung formuliert.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und Baudenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich südlich der K 19, in direkter Verknüpfung zwischen K 19 und der Straße „Am Schlagbaum“ der Ortslage Horpe, ein ca. 300 m langer Rest einer Landwehr in Form eines doppelten Walles mit beidseitigem vorgelagertem Graben. Hierbei handelt es sich um das „Bodendenkmal Landwehr, Wallgraben Horpe“ (Kennziffer 374020). Hinsichtlich der räumlichen Trennung durch die K 19 ist von keinen Beeinträchtigungen auf das Bodendenkmal durch die Planung auszugehen.

Im Scopingverfahren teilte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband Rheinland mit, dass bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler im Plangebiet durchgeführt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Overath unverzüglich zu informieren ist. Anschließend ist die Weisung des Amtes über den Fortgang der Arbeiten abzuwarten. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 21 D als nachrichtliche Übernahme formuliert.

#### Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern möglich. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So werden dem Mensch durch die Planung die Erhaltung und Schaffung von ortsnahe Arbeitsplätzen und Firmenbetreibern die Standortsicherung ihrer Betriebe oder auch die Neuansiedlung ermöglicht. Hierdurch erfahren die Kommune und die Region mit ihren Menschen eine grundsätzliche Konsolidierung der Wirtschaftsstruktur und damit die

Wahrung der Lebensqualität der Menschen vor Ort. Beeinträchtigt wird durch die Planung der Verlust an Boden, Natur und Landschaft mit seinen Auswirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser, Luft/Klima und die Landschaft.

Flora und Fauna werden durch den Verlust der neu zu versiegelnden Flächen erheblich beeinträchtigt und tragen hierdurch zusätzlich zur Beeinträchtigung des Naherholungsraumes der Menschen, des Verlustes der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes bei. Außerdem werden durch die floristischen Verluste Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt sowie die Qualität von Luft und Klima ausgelöst.

Durch die Beeinträchtigung und den Verlust an Boden wird ebenfalls der Wasserhaushalt im Plangebiet negativ berührt.

Die Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächenwässer werden sich ebenfalls auf die umgebenden Bodenverhältnisse in gewissen Umfang auswirken.

Die Beeinträchtigung der klimatischen Situation sowie der Luft wird sich in gewissem Umfang sowohl auf die Menschen als auch auf die umgebende Flora und Fauna auswirken.

Landschaft und Landschaftsbild stehen ebenfalls in einem wesentlichen Wechselgefüge mit dem Schutzgut Mensch sowie mit Flora und Fauna, die hierdurch Auswirkungen erfahren.

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine Wechselwirkungen erkennbar, da nach bisherigen Erkenntnissen keine Entsprechenden Güter im Plangebiet vorliegen.

## 6.2 Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen

Durch die getroffenen Festsetzungen des Planentwurfs werden Maßnahmen zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebietsflächen und ihrer Nutzung vorbereitet. Die Umsetzung der geplanten Maßnahme wirkt sich auf die Umgebung aus. Dies trifft insbesondere für die bisher überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Flächen und in gewissem Maße für die landwirtschaftlichen Flächen – auch unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen – zu.

Mit Beginn der ersten Herrichtungs- und Erschließungsarbeiten für die neuen Bauflächen sowie dem anschließenden Bau und der Inbetriebnahme der Anlagen und Betriebe ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Plangebiet und die umliegenden Bereiche. Nachfolgend werden die erwarteten Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter vereinfacht dargestellt:

### Mensch

- Zunahme der Immissionen in den benachbarten Siedlungsbereiche durch Industrie und Gewerbe
- Zunahme von Emissionen durch Straßenverkehr
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Verlust der forstwirtschaftlichen Nutzfläche
- Zum Teil Verlust und Beeinträchtigung des Erholungsraumes
- + Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- + Neuausweisung wohnortnaher Industrie- und Gewerbeflächen zur Standortsicherung oder Neuansiedlung von Betrieben

- + Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Region und hierdurch Wahrung und Verbesserung der persönlichen Lebensumstände der Menschen

#### Flora und Fauna

- Quantitativer Verlust von Grün- und Freiraum
- Verlust von ökologischen Potentialen
- Verlust von Lebensräumen
- + Aufwertung vorhandener Potentiale im westliche Planbereich sowie Neuschaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna im durchschnittlich ca. 25 m breiten Begrünungsstreifen um das neue Baugebiet

#### Boden

- Verlust der natürlichen Bodenverhältnisse durch Geländemodellierung der Bodenoberfläche zur funktionsgerechten Erschließung der Industrie- und Gewerbeflächen
- Verlust und Beeinträchtigung der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum)
- + Verbesserung der Bodenverhältnisse durch ökologische Aufwertung der Waldflächen im westlichen Plangebiet

#### Wasser

- Erhöhung der Grundwasserbeeinträchtigung in den industriell und gewerblich genutzten Bereichen
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die Versiegelung
- Beschleunigung des Abflusses von Oberflächenwasser durch versiegelte Flächen
- Veränderung der Vorflut
- + Drosselung des weiteren Abflusses durch Sanierung und Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens und Verbesserung der Vorflut in Teilbereichen

#### Klima und Luft

- Ausstoß zusätzlicher Emissionen durch industrielle und gewerbliche Nutzung sowie durch Verkehr
- Zusätzliche Belastungen durch gesteigerte Emissionen bei der Geländeherrichtung/Erschließung und bei der Errichtung der Bauwerke
- Verlust des Freiraums als Kaltluftentstehungsgebiet
- Ausweitung siedlungsbedingter Wärmeinseln
- Verlust der Funktion des Freiraums als Ventilationsbahn
- + Teilweise Aufwertung der umgrenzenden Freiräume der Bauflächen innerhalb der Wald- und Grünflächen durch ergänzende standortgerechte Pflanzungen

#### Landschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust von Wald und die Besiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen durch Verlust der Landschaft und Verlust von Wanderwegen

#### Kultur- und Sachgüter

± Keine Auswirkungen auf geschützte Güter, da keine im Plangebiet vorhanden sind.

### **6.3 Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

#### Vermeidungsmaßnahmen

Entgegen des planerischen Entwicklungsziels des Regionalplans der Bezirksregierung Köln wird der östliche Teilbereich des Planbereiches nicht als Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt. Wegen des weiter wachsende Drucks auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Oberbergischen Kreis sowie der günstigen Lage hofnaher Flächen eines Landwirts, werden die ca. 3,2 ha großen Flächen weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft gesichert.

Außerdem ist gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten, dass die notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit – in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar – durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass vor der Gehölzrodung für den Mäusebussard und den Waldkauz als planungsrelevante Arten die notwendigen CEF-Maßnahmen seitens der Gemeinde Lindlar/der BGW der Gemeinde Lindlar aufgezeigt und umgesetzt werden.

#### Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

##### Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit ist seitens der Gemeinde Lindlar/der BGW der Gemeinde in Verbindung mit dem Erschließungsträger dafür Sorge zu tragen, dass für die direkt betroffenen Anwohner Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die bei außergewöhnlichen Belästigungen oder Störungen unmittelbar hilfreich zur Seite stehen, damit die Beeinträchtigungen vermieden werden (z. B. Bürgertelefon).

Obwohl gemäß des schalltechnischen Prognosegutachtens die Lärmverkehrswerte die Immissionsgrenzwerte für die Ortslage Horpe einhalten, lässt die Gemeinde Lindlar/die BGW der Gemeinde Lindlar zum Schutz der Menschen im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der K 19 zusätzlich eine Lärmschutzeinrichtung installieren.

##### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch einen mobilen Bauzaun zu schützen. Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zu schneiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

##### Schutzgut Boden

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land NRW vom 9. Mai 2000).

Es sind vor allem folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der begrünten Böschungen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

#### Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit was-sergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben auf versiegelten Flächen oder sonstige gegen Leckagen im Erdbereich gesicherten Flächen zu erfolgen.

#### Schutzgüter Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter

Da Kultur- und Sachgüter zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt sind, sind keine Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich.

Für die Schutzgüter Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild wurden keine direkt zuzuordnenden Maßnahmen getroffen. Indirekt wirken sich die oben genannten Verminderungs- und Schutzmaßnahmen auch auf diese Schutzgüter positiv aus.

#### Ausgleichsmaßnahmen

Die im Plangebiet umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die ökologische Aufwertung der Waldflächen im westlichen Plangebiet in Richtung Weyer sowie die das Industrie –und Gewerbegebiet umfassenden Grünflächen. Zusätzlich wird zu den ermittelten Ökowerten dieser Maßnahmen innerhalb des Plangebietes eine Verrechnung schon umgesetzter Ökopunkte, hauptsächlich durch das Ökothaben des BP 21 E „Nördliche Erweiterung des Industriepark Klause“, vorgenommen. Die verbleibende auszugleichende Ökopunktesumme für die Eingriffe in Flora, Fauna und Boden von 3.663.491 ÖW wird auf 15 verschiedenen Ausgleichsräumen in einer Größe von 48,19 ha nachgewiesen. Hierdurch errechnet sich ein Überschuss von 293.492 ÖW. Die konkreten Maßnahmen werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens bestimmt und abgestimmt und bis zur öffentlichen Auslegung in den textlichen Festsetzungen verankert.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Böschungsbepflanzung“ wird zur landschaftsgerechten Einbindung flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt. Hierbei wird berücksichtigt, dass der Anteil der Bäume mindestens 20 % einnimmt und am oberen Böschungsrand in Regelabständen von ca. 25 m Hochstämme als prägender visueller Schutz gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden.

Innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes wird zur landschaftlichen Aufwertung und inneren Durchgrünung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an bzw. in den Anpflanzungsflächen pro angefangene ca. 20 m (in Anhängigkeit der Lage der jeweiligen Ein- und Ausfahrten der Betriebe) ein großkroniger Laubbaum gepflanzt und dauerhaft unterhalten. Soweit diese Anpflanzungsflächen nicht für Stellplätze oder Nebenanlagen genutzt werden, sind sie mit lebensraumtypischen Sträuchern entsprechend der textlichen

Festsetzungen anzureichern. Gleiches gilt für die 1,50 m breiten Pflanzstreifen entlang aneinandergrenzender Betriebsgrundstücke.

Die im westlichen Plangebiet festgesetzte Waldfläche ist im Sinne einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme als naturnaher Laubwald zu entwickeln. Die über 2 ha große Waldfläche ist sukzessive durch Auslichtung, Buchenvorbau und weiteren lebensraumtypischen Gehölzen umzubauen. Entlang der Ortslagen wird ein insgesamt 10 bis 12 m breiter reich gegliederter und stufig aufgebauter Waldrand entwickelt und gepflegt. Hier sind möglichst die notwendigen drei neuen Ersatzhorste für den Mäusebussard und drei neue Nistplätze für den Waldkauz zu installieren, ohne dass diese bei den Umbaumaßnahmen beeinträchtigt werden.

Der insgesamt nachzuweisende ökologische Ausgleich für die Eingriffe im Plangebiet beträgt, inklusive der Kompensationsforderungen für das Schutzgut Boden von 890.072 ÖW, 5.644.267 ÖW.

Hiervon können als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes 1.816.292 ÖW nachgewiesen werden. Somit bedarf es noch fehlender Maßnahmen von 3.827.975 ÖW. Da noch 164.484 ÖW als Guthaben aus dem Bebauungsplan 21 E „Nördliche Erweiterung“ zur Verrechnung zur Verfügung stehen, sind noch insgesamt 3.663.491 ÖW nachzuweisen. Nach Wertung und Abstimmung der benannten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes von 3.956.983 ÖW, werden diese Bestandteil des Bebauungsplanes und in den textlichen Festsetzungen bestimmt.

#### **6.4 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Eine vollkommene Kompensation der Beeinträchtigung der Schutzgüter kann durch die oben aufgeführten Maßnahmen vor Ort nur bedingt erfüllt werden. Gegenüber der bestehenden Situation verbleiben für vereinzelte Schutzgüter Nachteile.

Die Störung der benachbarten Siedlungsbereiche durch Lärm und Staub während der Bauphase wird zeitliche befristet sein, ist aber nicht zu vermeiden. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, Regelwerke und Schutzverordnungen beachtet werden, sodass erhebliche Auswirkungen weitestgehend vermieden werden. Nach Erschließung des Plangebietes und mit Inbetriebnahme der angesiedelten Firmen wird es zur Zunahme von Emissionen durch Lärm, Gerüche, Stäube, Erschütterungen, Licht und Verkehr kommen. Allerdings wird durch die Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und sowie die Erstellung der Gutachten nachgewiesen, dass die Zunahme im Rahmen der Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen liegt.

Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet ist als erheblich zu werten. Auch die umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen mit ergänzenden Begrünungen, Bodenanreicherungen und ökologischen Waldumbau können die Beeinträchtigungen vor Ort für den Boden, die Tiere und Pflanzen nicht kompensieren.

Ebenso ist der Eingriff in die Landschaft und Landschaftsbild als erheblich zu werten, da trotz der Vorbelastung durch den vorhandenen Industriepark Klause und der angrenzenden Siedlungsbereiche ein prägender Waldbereich in Kuppenlage verloren geht. Hierdurch wird auch die Erholungsfunktion nachhaltig beeinträchtigt, da überwiegend Natur- und Landschaftsraum verloren geht und die Wanderwege zum Teil neu zu ordnen sind. Durch die Versiegelung und den Bodenaustausch wird in den Wasserhaushalt eingegriffen sowie das kleinräumliche Klima beeinträchtigt.

Dem durch die Versiegelung der Flächen erhöhten Wasserabfluss wird durch die Vergrößerung eines Regenrückhaltebeckens begegnet.

Insgesamt wird die Kompensation der Beeinträchtigungen vor Ort über zusätzliche Maßnahmen, außerhalb des Plangebietes innerhalb der Gemeinde von Lindlar, vorgenommen. Insofern wird angestrebt, im Zuge des Planverfahrens, einen Ausgleich der Umweltauswirkungen nachzuweisen.

## **6.5 Darstellung der wichtigsten geprüften alternativen Lösungsvorschläge inklusive Nullvariante**

### Nullvariante

Wenn der Eingriff in die Schutzgüter vermieden würde, würde das bedeuten, dass für die Wirtschaftsstruktur der Region notwendige neue Industrie- und Gewerbegebietsflächen sowohl für Firmen als auch für Arbeitnehmer nicht angeboten werden können. Es haben sich schon Firmen angemeldet, die im vorhandenen Industriepark Klausen keine geeigneten Erweiterungsflächen haben. Die Gemeinde Engelskirchen kann seit Jahren auf ihrem Gemeindegebiet keine entsprechenden Bauflächen anbieten und benötigt ebenfalls Erweiterungsflächen, die ortsnahe zu den vorhandenen Firmenstandorten liegen.

### Standortalternativen

Die Prüfung alternativer Standorte erfolgte auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans der Bezirksregierung Köln. Hinsichtlich der siedlungsräumlichen Entwicklungen seit Gültigkeit des Regionalplans im Jahre 2000, ist dieser Standort der einzige Bereich in Lindlar und Engelskirchen, der in einer notwendigen Flächengröße von über 10 ha als Industrie- und Gewerbebereich entwickelt werden kann. Die freien Flächen im GIB im Leppetal sind der Firma Schmidt und Clemens, auch wegen der Eigentumsverhältnisse, vorbehalten. Zwar hat das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises aus dem Jahre 2016 für Lindlar und Engelskirchen einen weiteren interkommunalen Suchraum westlich der Zentraldeponie Leppe benannt, der allerdings durch das eingeleitete Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln einer mehrjährigen Eignungsprüfung unterzogen wird. Bei möglicher geeigneter Bewertung des Suchraums ist dieser allerdings nicht als Alternative zu betrachten, sondern auf Grund der Strukturdaten als zusätzlicher Entwicklungsraum für Industrie- und Gewerbeansiedlungen anzusehen. Darüber hinaus sind keine adäquaten Standorte in Lindlar und Engelskirchen bekannt.

### Alternative Planungsmöglichkeit im Planbereich

Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen und der Sicherung und Erhaltunghofnaher Flächen, wurde eine Verlagerung der geplanten Industrie- und Gewerbegebietsflächen in Richtung Weyer vorgenommen. Dies erfolgt sowohl bei Beachtung der einzuhaltenden Schutzabstände gemäß Abstandserlass als auch unter Berücksichtigung eines zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Grünbereiches mit Waldcharakter.

Verschiedene Erschließungsvarianten des Planbereiches wurden untersucht. Von einer möglichen Erschließung aus dem vorhandenen Industriepark Klausen wurde Abstand ge-

nommen. Hier sind sowohl die Interessen des Kindergartens als auch die Verkehrsströme auf der K 21 sowie der inneren Erschließungsstraße des vorhandenen Industrieparks Klausen berücksichtigt worden. Zusätzlich wird das Ansiedlungserfordernis zusammenhängender Flächen der Ansiedlungsinteressenten berücksichtigt, wodurch eine Anbindung über den Sattlerweg an den vorhandenen Industriepark Klausen nicht mehr möglich ist. Eine einzige Anbindung an die K 19 gegenüber der Ortslage Horpe trägt insgesamt zur geringsten Umweltbeeinträchtigung im Vergleich zu anderen Erschließungsmöglichkeiten bei. Darüber hinausgehende inhaltliche Planungsalternativen sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu erfassen und zu werten.

## 7. Sonstige Angaben

### Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und eventueller Probleme bei Erstellung der Angaben

Die grundsätzlichen Erkenntnisse zur Erfassung der Umweltbelange wurden aus den rechtsgültigen Planungsrundlagen wie zum Beispiel Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan und den gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen erhoben. Ergänzend wurden Ortsbesichtigungen vorgenommen und über das Scoping-Verfahren sowie der Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahre 2007 ebenfalls Erkenntnisse erlangt. Zur vertieften Betrachtung der Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erfassung der weiteren Schutzgüter wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen sowie ein erster Entwurf eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages erstellt. Zusätzlich wurde zur Wertung der Verkehrsströme sowie der Verkehrsemissionen ein Verkehrsgutachten sowie ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt. Bisher sind keine Probleme bei der Erstellung der notwendigen Angaben im Umweltbericht aufgetreten.

### Geplante Maßnahmen des Monitorings

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im Bebauungsplan Nr. 21 D festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Lindlar in Verbindung mit der BGW der Gemeinde Lindlar, als Eigentümer der wesentlichen Grundstücke, zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden (u.a. Oberbergischer Kreis), dass der Bebauungsplan Nr. 21 D rechtskräftig geworden ist.

Bezüglich der CEF-Konzeption für Mäusebussard und Waldkauz wird die Gemeinde Lindlar/die BGW der Lindlar sicherstellen, dass in den ersten 5 Jahren ein intensives Monitoring zum Brutzeitpunkt stattfindet. Es sind bis zu 3 Begehungen im Brutzeitraum von Mäusebussard und Waldkauz durchzuführen, falls bei den vorherigen Terminen die Brut noch nicht nachgewiesen werden konnte. Durch die Erfolgskontrolle sind zeitnah Nachbesserungen bei den CEF-Maßnahmen möglich.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Lindlar als Untere Bodendenkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes ist die Einrichtung eines Bürgertelefons in Absprache mit den Ingenieurbüros und Baufirmen vorzunehmen.

#### **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt in interkommunaler Kooperation mit der Gemeinde Engelskirchen auf den überwiegend mit Wald bestanden Hochlageflächen zwischen dem Industriepark Klausen und den Ortslagen Weyer/Dungenbusch sowie Horpe ein ca. 25 ha großes Industrie- und Gewerbegebiet zu planen und neu zu erschließen. Der Planbereich ist von den regionalen Verkehrsachsen K 21 im Westen sowie K 19 im Süden/Osten umgeben. Da sowohl in Lindlar als auch in Engelskirchen keine geeigneten Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Erweiterung oder Betriebsverlagerung von Betrieben zur Verfügung stehen, ist es von besonderer wirtschaftsstruktureller Bedeutung, entsprechende zusätzliche Bauflächen anzubieten. Nachfragen von ortsansässigen Firmen bestehen, die unmittelbar investieren möchten.

Der Planbereich ist im Regionalplan überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB) ausgewiesen. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar stellt das Plangebiet überwiegend mit Flächen für den Wald sowie mit Flächen für Landwirtschaft dar. Hier ist eine Anpassung an den Regionalplan vorzunehmen.

Sowohl im Landschaftsplan als auch im Biotopkataster sind keine schützenswerten Biotope erfasst. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet nicht bekannt. Teile der Waldflächen in Kuppenlage sind in der Waldfunktionskarte NRW als „Flächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ klassifiziert.

Die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II vom März 2017 erfasst die planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard und Waldkauz im Plangebiet. Für diese beiden Vogelarten sind sogenannte CEF-Maßnahmen umzusetzen (mindestens 5-jähriges Monitoring von 3 neu installierten Horsten für Mäusebussard und 3 neu installierten Nisthöhlen für den Waldkauz), sodass dann von keiner Beeinträchtigung der beiden Vogelarten auszugehen ist.

Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, sowohl hinsichtlich der Begrünung als auch bei der Anwendung des Abstandserlasses, ist für die Anwohner im Umfeld des Plangebietes von keinen unzulässigen Immissionsbelastungen auszugehen. Ebenfalls wird über die einzige Anbindung des Planbereiches über die K 19, einem zu vermeidenden Lückenschluss zum Altstandort des Industrieparks – vor allem über den Sattlerweg – sowie der zusätzlichen Lärmschutzeinrichtung zwischen dem neuen Kreisverkehr an der K 19 und der Ortslage Horpe garantiert, dass es zu keinen unzumutbaren Belastungen der Anwohner durch Verkehrsemissionen kommt. Beeinträchtigungen der Anwohner beim Verlust der Qualität des Naherholungsraumes sind vorhanden, wobei die weitere Nutzung durch ein neu zu ordnendes Wegenetz garantiert wird. Ebenfalls sind visuelle Beeinträchtigungen, vor allem während der Bauphase, zu tolerieren. Dafür werden vor Ansiedlung der Firmen die umgebenden durchschnittlich 25 m breiten Böschungsf Flächen mit waldartigen Gehölzen bepflanzt und dauerhaft von der Gemeinde Lindlar unterhalten. Hierdurch solle eine weitgehende visuelle Kompensation vor Ort erreicht werden.

Für das Schutzgut Boden werden vor Ort Verminderungsmaßnahmen formuliert (u.a. weitestgehender Erhalt des Oberbodens im Plangebiet, ökologische Aufwertung der Waldflächen), wobei der überwiegende Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes zu erbringen ist. Ebenfalls ist bei der Qualität des Oberbodens zu berücksichtigen, da evtl. leicht erhöhte Schwermetallwerte vorhanden sind, sodass der nicht im Plangebiet verbleibende Oberboden ordnungsgemäß abzutransportieren ist. Hierzu gehört ebenfalls die Entsorgung von Lagerungsgegenständen im ehemaligen Steinbruchbereich.

Da die Bedeutung für das Grund- und Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes von geringer Bedeutung erscheint (u.a. geringe Grundwassernässe, ungünstige Versickerungseigenschaften) und die umgebenden Siefen wie Lennefer Bach, Horpebach und Weyerbach von umfangreichen Freiräumen und Wässern im Tiefengestein gespeist werden, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird zukünftig über das auszubauende Regenrückhaltebecken bei Vorderrübach geordnet dem Weyerbach zugeführt.

Durch die zusätzlichen geplanten versiegelten Flächen wird von einer gewissen Beeinträchtigung des Lokalklimas ausgegangen. Kaltluftentstehungsbereiche gehen verloren und tragen zur weiteren Erwärmung in und um das Plangebiet bei. Durch die zusätzlichen Anpflanzungen vor Ort wird wiederum eine positive Wirkung auf das Lokalklima ausgelöst.

Für den Verlust von Wald und den ökologischen Werteinheiten von Boden, Flora und Fauna ist außerhalb des Plangebietes der noch fehlende Kompensationsbedarf zu erbringen. Hierbei ist für die Waldflächen unter Berücksichtigung der Interkommunalität zwischen Lindlar und Engelskirchen der Umfang der Ersatzaufforstungen zu beachten. Abstimmungen und Benennung von Waldausgleichsmaßnahmen wurden schon im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 21 E „Nördliche Erweiterung Industriepark Klaus“ durchgeführt. Die Kompensationsmaßnahmen sind nicht auf landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit vorzunehmen. Für die Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Landwirten und der Landwirtschaftskammer NRW vorzunehmen.

Insgesamt sind, unter Berücksichtigung der Aufwertungsmaßnahmen im Plangebiet sowie der Verrechnung des Ökowerte-Überhangs aus dem BP 21 E, 3.663.491 Ökowerte über Maßnahmen und Flächen zu bestimmen, sodass ein rechnerischer Ausgleich für den Verlust von Boden, Pflanzen und Tierwelt erbracht werden kann. Über die 15 Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes können 3.956.983 Ökowerte bestimmt werden, sodass ein positiver Wert von 293.492 Ökowerten verbleibt.

Bei Beachtung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz der Umweltbelange sowie dem Nachweis der Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 D als verträglich zu werten.

Der Umweltbericht wird entsprechend der Erkenntnisse aus dem weiteren Bauleitplanverfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Oberbergische Aufbau GmbH - Gummersbach, den 08. Juni 2017